

## Der Erste Vizepräsident

# Fachübergreifende Verfahrensregel über die Veröffentlichung von Promotionen<sup>1</sup>

1. Zusätzlich zu den in den einzelnen Promotionsordnungen genannten Möglichkeiten gilt auch die Ablieferung von vier vollständigen Exemplaren, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sind, sowie einer elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, als Erfüllung der Pflicht zur Veröffentlichung und Verbreitung der Dissertation. Die Publikation muß ein Abstract in deutscher und englischer Sprache enthalten. Der Doktorand oder die Doktorandin überträgt der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, daß die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung.
2. Die Regel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Diese Regelung gilt mit ihrem Inkrafttreten zusätzlich zu den in den Promotionsordnungen der Fakultäten getroffenen Festlegungen. Die Fakultäten werden aufgefordert, die Promotionsordnungen entsprechend anzupassen.
3. Den Fakultäten wird empfohlen, auf eine Veröffentlichung von Habilitationsschriften in elektronischer Form hinzuwirken.

---

<sup>1</sup> \*Diese Regel wurde am 31. März 1998 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.